

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.09.2014

Bauvorhaben Gustav-Heinemann-Ufer 116-118 in Köln-Bayenthal

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen (BV 2) hat die Beantwortung der Fragen in der Vorlage Nr. 997/2014 zur Kenntnis genommen.

Nach der Sitzung der BV 2 vom 31.03.2014 kritisiert Herr Dr. Klusemann, dass die Informationen zu dieser Bebauung der BV 2 vor Planungsbeschluss hätte vorgelegt werden müssen, damit die BV 2 hierzu gegebenenfalls hätte Stellung beziehen können.

Er fragt, wo die vorgesehene Spielfläche hinkommt.

Herr Theilen-von Wrochem möchte wissen, ob bei solchen Änderungen nicht ein Bebauungsplan-Verfahren erforderlich ist.

Zu diesen ergänzenden Fragen wird mitgeteilt:

Die Verschiebung der Kinderspielfläche ergibt sich nach Umplanung des Vorhabens.

Nach vorliegender Planung des Antragstellers sind Spielflächen für das Vorhaben vorgesehen. Die Lage der Spielflächen 1 - 4 ist aus der beigefügten Plananlage ersichtlich.

Bei der Änderung dieses Bauvorhabens ist kein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Für dieses Vorhaben ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Baugesetzbuch und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 34 Baugesetzbuch gegeben, der die städtebauliche Ordnung gewährleistet. Die Erteilung der Baugenehmigung ist ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.